

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-045/2019  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	28.04.2019	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	07.05.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	14.05.2019	öffentlich

### **Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben "Aufstellung von 6 Hühnermobilen" im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, OT Hoppenrade hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Baugenehmigung für das Vorhaben „Aufstellung von 6 Hühnermobilen“ im Außenbereich in der Gemeinde Wustermark, OT Hoppenrade (Gemarkung Hoppenrade, Flur 1 und 3, diverse Flurstücke) und teilweise in der angrenzenden Gemarkung Ketzin zu erteilen / nicht zu erteilen.

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Mit Schreiben vom 26.02.2019 (Posteingang am 01.03.2019) hat das Bauordnungsamt des Landkreises Havelland die Antragsunterlagen für den o. g. Antrag auf Baugenehmigung mit der Bitte um eine Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten der Gemeinde zugesandt.

Im Rahmen der Vorprüfung durch die Bauaufsicht des Landkreises wurde festgestellt, dass für die Aufstellung von Hühnermobile gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1b der Brandenburgischen Bauordnung keine Genehmigungsfreiheit besteht, da diese zur dauerhaften Unterbringung der Tiere dient und somit als Stall zählt. Somit wurde hierfür die Baugenehmigung beantragt.

Das Vorhaben bezieht sich auf 87 Flurstücke in der Gemarkung Hoppenrade und 13 Flurstücke in der Gemarkung Ketzin entsprechend der beigefügten Karte. Antragsteller ist ein ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb. Es handelt sich hierbei um eine rein biologische Tierhaltung.

Das Hühnermobil hat eine Größe von ca. 21 m Länge und ca. 7 m Breite. Es steht auf keinem Fundament, sondern auf Stahlkufen zum Weitertransport. Die Außenwände haben eine Trapezblechverkleidung in der RAL-Farbe Chromoxidgrün. Hierbei handelt es sich um ein Typenmodell für 1.020 Tiere, d. h. geplant sind insgesamt 6.120 Legehennen in Freilandhaltung.

Die Standplätze für die 6 Hühnermobilen wurden und können nicht exakt benannt werden. Die Beschränkung der Aufstellung ist nur durch die benannten Flurstücke gegeben. Die Festlegung der Standorte wird durch wechselnde Anbaukulturen auf dem jeweiligen Feld sowie dem Grad der vorhandenen Kotablage eines Standplatzes aus landwirtschaftlicher Sichtweise bestimmt.

Die in Rede stehenden Flurstücke liegen im Außenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hoppenrade. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist das Gemeindegebiet als Fläche für die Landwirtschaft „Acker“ ausgewiesen.

Somit ist die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die gemeindliche Stellungnahme beinhaltet nicht die fachliche Prüfung zur Tierhaltung und zur Sicherung der vorhandenen Biotope. Hierzu gibt es bereits Nachforderungen von den zuständigen Fachämtern des Landkreises Havelland.

**Anlagenverzeichnis:**

Auszug Flächennutzungsplan

Auszug Bauvorlagen

Az.: 613007-H/19/01  
12.04.2019